

8 DIE STAATLICHE PENSION

Freiberuflich tätige Ärzte sind nach dem FSVG pensionsversichert. Diese gesetzliche Pensionsversicherung besteht zusätzlich zur „kammereigenen“ Versicherung im Wohlfahrtsfonds. Das Regelpensionsalter ist bei Männern das 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr. Für Frauen wird das Regelpensionsalter ab 2024 schrittweise dem Regelpensionsalter der Männer angepasst.

Die FSVG-Pensionsversicherung unterscheidet sich kaum von der Pensionsversicherung für andere selbständig Erwerbstätige oder Arbeitnehmer. Die wenigen Unterschiede sind aufgrund der berufsspezifischen Gegebenheiten notwendig.

Wichtig:

Für die spätere Pension werden alle Versicherungsmonate aus der unselbständigen Beschäftigung und aus der freiberuflichen Erwerbstätigkeit zusammengeführt. Ebenso auch die Beitragsgrundlagen aus allen sozialversicherungsrelevanten Sachverhalten.

Auf Basis dieser Daten wird dann der Pensionsanspruch und die Pensionshöhe festgestellt.

Die Pensionsversicherung nach dem FSVG wird von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) durchgeführt. Sie empfiehlt folgende Vorgangsweise, um die Pension schnell und unbürokratisch zu erhalten:

1 Jahr vor dem geplanten Pensionsantritt:

- **Erfassung der Versicherungszeiten**
Alle relevanten Daten werden seit 1972 zentral beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeichert. Versicherungszeiten vor 1972 oder fehlende Zeiten - wie etwa Kindererziehung - werden von der SVS ergänzt.
- **Überprüfung des Pensionsanspruches**
Die SVS ermittelt den frühestmöglichen Pensionstermin und führt eine unverbindliche Vorausberechnung durch.

1,5 Monate vor dem geplanten Pensionsantritt:

- **Antragsstellung**
 - Besuchen Sie die SVS-Landesstelle an ihren derzeitigen Standorten in Bregenz oder Feldkirch oder einen regionalen Beratungstag – dort hilft man Ihnen beim Ausfüllen der Antragsformulare, oder
 - drucken und befüllen Sie über das Internet www.svs.at die Antragsformulare, oder
 - lassen Sie sich die Antragsformulare zuschicken.

Zudem sollten die vom neuen „Pensionskonto“ betroffenen Versicherten (ab 01.01.1955 Geborene) allen diesbezüglichen Zusendungen hohe Aufmerksamkeit schenken. Die SVS bietet den bei ihr versicherten Arzt/en/innen eine Reihe interessanter Online-Services an. So kann beispielsweise das persönliche Beitragskonto oder das persönliche Pensionskonto online eingesehen werden.

Sie haben noch Fragen? Dann kontaktieren Sie bitte die Sozialversicherung der Selbständigen:

Kundencenter Vorarlberg
Schloßgraben 14
6800 Feldkirch - Sitz der Landesstelle
oder
Montfortstraße 9
6900 Bregenz
Telefon: 050 808 808
Fax: 050 808 – 9939
e-mail: pps@svs.at
Internet: www.svs.at